

Reglement OTC-X

Ersetzte Version: 1. Januar 2024

Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis	2
1	Einleitung.....	3
1.1	Ziel und Zweck.....	3
1.2	Gesetzliche, regulatorische und interne Vorschriften	3
2	Handelsregeln und Betrieb OTC-X	3
3	Aufnahme und Ausschluss von Effekten.....	3
4	Handelsteilnehmer	4
5	Handelssystem und Organisation des Handels	4
5.1	Organisation Handelssystem	4
5.2	Handelstage und Handelszeit	4
5.3	Orderbuch und Vorhandelstransparenz	4
5.4	Erteilung von Aufträgen	4
5.5	Ausführung der Aufträge – "Best Execution"	5
5.6	Abschlüsse ausserhalb des Orderbuchs.....	5
5.7	Nachhandelstransparenz	5
5.8	Handelsunterbrüche.....	5
5.9	Mistrades.....	5
5.10	Notstandssituationen.....	6
6	Abrechnung und Lieferung (LGZ)	6
7	Überwachung	6
8	Keine Handelsbücher der BEKB.....	6
9	Emittentenservice	6
10	Haftung.....	7
11	Gebühren.....	7
12	Schlussbestimmungen.....	7
13	Inkrafttreten	7

I. Abkürzungsverzeichnis

BEKB	Berner Kantonalbank AG
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA-RS	FINMA-Rundschreiben
LGZ	Lieferung gegen Zahlung
OHS	Organisiertes Handelssystem nach FinfraG
OTC	Over-The-Counter / ausserbörslich (gehandelt)
OTC-X	Elektronische Handelsplattform der BEKB für nichtkотиerte Schweizer Aktien
Rz	Randziffer (in FINMA-Rundschreiben)

1 Einleitung¹

1.1 Ziel und Zweck

Die Berner Kantonalbank AG (nachfolgend BEKB) betreibt unter der Bezeichnung OTC-X eine elektronische Handelsplattform für den Handel mit nichtkotierten Effekten von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein. Die technische Ausgestaltung der Plattform gewährleistet Transparenz und ermöglicht einen übersichtlichen Handel.

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der OTC-X als Organisiertes Handelssystem (nachfolgend OHS) sicherzustellen. Es legt die Grundsätze und Kriterien für die Auftragsausführung und das Zustandekommen von Abschlüssen über die OTC-X fest.

1.2 Gesetzliche, regulatorische und interne Vorschriften

Die vorliegenden Handelsregeln sind auf alle Handelsteilnehmer anwendbar.

Die OTC-X ist nach Art. 42 lit. a FinfraG und FINMA-RS 2018/1 Organisierte Handelssysteme eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt. Die BEKB kann Ermessen ausüben, indem sie entscheidet, einen Auftrag über die OTC-X zu platzieren oder wieder zurückzunehmen und/oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Auftrag nicht mit den in der OTC-X vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen.

Die BEKB ist eine von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Schweizer Bank; nach Art. 43 FinfraG ist sie ermächtigt, die OTC-X Plattform als OHS zu betreiben.

2 Handelsregeln und Betrieb OTC-X

Die Handelsregeln im vorliegenden Reglement sind ausschliesslich anwendbar auf an der OTC-X gehandelten Effektaufträge und auf Abschlüsse, welche über die OTC-X zustande kommen. Mit dem Handel von Effekten über die OTC-X anerkennen die Handelsteilnehmer die vorliegenden Handelsregeln und erklären sie für verbindlich.

3 Aufnahme und Ausschluss von Effekten

Zum Handel über die OTC-X werden nur Effekten von Schweizer und Liechtensteinischen Unternehmen zugelassen. Die Aufnahme setzt unter anderem voraus, dass die Gesellschaft eine geprüfte Jahresrechnung mindestens nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 OR ff.) oder des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 1045 PGR ff.) erstellt.

In Bezug auf die Aufnahme der Effekten interessierter Emittenten haben diese Geschäftsberichte, geprüfte Jahresrechnungen, fallweise Businesspläne, einen aktuellen Handelsregisterauszug, eine aktuelle Liste der Aktionärsstruktur sowie weitere sachdienliche Unterlagen einzureichen.

Die Effekten müssen entmaterialisiert und SIS-fähig sein. Die Vinkulierungsbestimmungen der Unternehmen dürfen den Handel nicht behindern.

Der Antrag um Aufnahme und die Unterlagen werden vorgängig von einem internen BEKB-Komitee der BEKB bearbeitet und geprüft. Über die Aufnahme von Effekten für den Handel über die OTC-X entscheidet das Komitee der BEKB unabhängig und endgültig. Die BEKB ist gegenüber dem Antragsteller nicht verpflichtet, Rechenschaft über die Gründe für den Entscheid abzulegen.

Die BEKB kann aufgrund von Vorkommnissen den Handel von Effekten jederzeit stoppen, z.B. wenn ein ordentlicher Handel bzw. eine ordentliche Abwicklung nicht (mehr) möglich ist.

Die BEKB kann jederzeit die Zulassung von Effekten überprüfen. Effekten können mit dem Beschluss vom internen Komitee der BEKB ausgeschlossen werden.

¹ Für eine bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss für alle Gender.

4 Handelsteilnehmer

Für den Handel von Effekten über die OTC-X – auf fremde oder eigene Rechnung – sind Wertpapierhäuser berechtigt, welche über einen Zugang zum Schweizer Clearing-System verfügen.

Alle Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die gesetzlichen Verhaltensregeln für den Effektenhandel (insbesondere FinfraG Art. 142 Ausnützen von Insiderinformationen und Art. 143 Marktmanipulation) und die Rundschreiben der FINMA (insbesondere FINMA-RS 2013/8 Marktverhaltensregeln) sowie die Vorgaben dieses Reglements einzuhalten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie sind dafür besorgt, jederzeit einen integren Handel zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Mit der Platzierung von Aufträgen bestätigen die Handelsteilnehmer, dass sie die vorliegenden Handelsregeln der BEKB verstehen und anerkennen.

Bei Nichtbeachtung oder Verletzung der Handelsregeln durch einen Handelsteilnehmer kann die BEKB die Ausführung von Aufträgen des fehlbaren Handelsteilnehmers vorübergehend verweigern oder den Handelsteilnehmer in schweren Fällen permanent vom Handel ausschliessen. Die BEKB ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Verdacht auf unzulässiges Marktverhalten Rückfragen bei den Handelsteilnehmern zu tätigen, um die Rechtmässigkeit eines Auftrages zu plausibilisieren.

Die Handelsteilnehmer sind dafür selbst verantwortlich, dass bei Käufen die Eintragung in das betreffende Aktienregister erfolgen kann, respektive bei Verkäufen die Austragung ohne Problem gewährleistet ist.

5 Handelssystem und Organisation des Handels

5.1 Organisation Handelssystem

Das System läuft redundant. Die Server befinden sich an zwei unabhängigen, geografisch getrennten Standorten.

5.2 Handelstage und Handelszeit

Der Effektenhandel über die OTC-X findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Handelstage entsprechen denjenigen des Handelskalenders der SIX Swiss Exchange. An eidgenössischen Feiertagen findet kein Handel statt. In besonderen Situationen kann die BEKB die Handelstage und Handelszeiten anpassen.

5.3 Orderbuch und Vorhandelstransparenz

Für jede über die OTC-X gehandelte Effekte wird ein Orderbuch geführt, in welches alle eingegebenen Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Auftragseingangs geordnet und verwaltet werden.

Die Orderbücher können über die Website www.otc-x.ch eingesehen werden. Gezeigt werden je die sechs besten Geld- und Briefkurse mit den entsprechenden Volumen (Vorhandelstransparenz).

5.4 Erteilung von Aufträgen

Kunden / Banken übermitteln die Aufträge über Telefon, Bloomberg Chat, GLOX Broker Connect, EMSX von Bloomberg, E-Banking der BEKB oder E-Mail. Diese Kanäle werden alle aufgezeichnet. Handelsteilnehmer, welche ihren Zugang zur OTC-X ihren Kunden direkt zur Verfügung stellen, sind für die Aufträge und das Verhalten ihrer Kunden verantwortlich und gewährleisten, dass diese die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen sowie das vorliegende Reglement einhalten.

Aufträge können als unlimitierte oder limitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge aufgegeben werden.

Die ins Orderbuch gestellten Aufträge sind verbindliche Offerten; solange sie nicht ausgeführt sind, können sie über die vorerwähnten Kanäle geändert oder gelöscht werden.

5.5 Ausführung der Aufträge – "Best Execution"

Der ausserbörsliche Handel in nichtkотиerten Effekten unterliegt besonderen Mechanismen, welche unter anderem durch die telefonische Auftragserteilung und die nicht vollelektronischen Handelssysteme geprägt sind. Algorithmische und Hochfrequenz-Handelsfunktionalitäten sind auf der OTC-X nicht zugelassen.

Die BEKB legt im Sinne der gesetzlichen Anforderungen die Ausführungsgrundsätze so fest, dass nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in diesem Marktsegment in preislicher, zeitlicher und quantitativer Hinsicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird (Best Execution). Die Grundsätze, nach denen die BEKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen ("Best Execution Policy", publiziert auf www.bekb.ch) zusammengefasst.

Verschiedene Aufträge im gleichen Wertpapier werden nacheinander abgewickelt. Derjenige Auftrag, welcher zuerst bei der BEKB eintrifft, wird prioritär behandelt. Die Art der Auftragsübermittlung ist hierbei nicht relevant. Um eine möglichst vollständige Ausführung der eingegangenen Aufträge zu erreichen, kann, sofern kein Handelsteilnehmer benachteiligt wird, von dieser Praxis abgewichen werden, insbesondere in der Handelseröffnung.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge über die OTC-X abgewickelt. Kann zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung im System eines anderen Finanzmarktdienstleiters eine für den Kunden vorteilhaftere Ausführung erzielt werden, kann die BEKB die Effekten entsprechend handeln. Die Abwicklung und Publikation solcher Geschäfte erfolgen, unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze, über die OTC-X.

Sollte sich ein publiziertes Angebot aus einem System eines anderen Finanzmarktdienstleiters als nicht handelbar erweisen, behält sich die BEKB das Recht vor, dieses Angebot bei der Auftragsausführung nicht zu berücksichtigen.

5.6 Abschlüsse ausserhalb des Orderbuchs

Auf einen Abschluss von Block-Transaktionen ausserhalb des Orderbuchs kommen die Bestimmungen dieses Handelsreglements zur Anwendung, falls

- a. der Abschluss auf der OTC-X gemäss den Regeln dieses Reglements veröffentlicht wird; und
- b. die BEKB den Preis des gemeldeten Abschlusses plausibilisieren kann.

5.7 Nachhandelstransparenz

Alle über die OTC-X ausgeführten Abschlüsse – auch Block-Transaktionen ausserhalb des Orderbuchs – werden umgehend auf der Website www.OTC-X.ch mit Angabe der bezahlten Preise, der Volumen und der Zeit veröffentlicht. Transaktionen, welche ausserhalb des Orderbuchs abgeschlossen wurden, werden entsprechend gekennzeichnet.

5.8 Handelsunterbrüche

Die BEKB kann den Handel in einzelnen Effekten nach eigenem Ermessen vorübergehend aussetzen.

5.9 Mistrades

Die BEKB kann einen Abschluss über die OTC-X von sich aus oder auf Antrag einer Partei für ungültig erklären, welche ihre Einwände bis spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss des gleichen Handelstages bei der BEKB telefonisch oder schriftlich erhoben hat. Die Kosten eines Mistrades trägt diejenige Partei, die den Mistrade verursacht hat. Es müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. der Preis eines Abschlusses weicht erheblich vom Marktpreis ab; oder
- b. geordnete und faire Marktverhältnisse sind nicht gewährleistet.

Abschlüsse, die aufgrund von Fehleingaben zu Marktpreisen erfolgen, werden nicht für ungültig erklärt.

Die Ermittlung des Marktpreises und der Entscheid über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung liegen im alleinigen Ermessen der BEKB.

Erklärt die BEKB einen Abschluss für ungültig, storniert sie diesen bis spätestens am Beginn des darauffolgenden Handelstages und informiert die Beteiligten.

Darüber hinaus kann die BEKB Abschlüsse aufheben, wenn beide Parteien einverstanden sind.

5.10 Notstandssituationen

Der redundante Betrieb des Handelssystems stellt sicher, dass grundsätzlich jederzeit ein fairer, ordentlicher und transparenter Handel möglich ist.

Kommt es trotzdem zu einer Notstandssituation, liegt es im Ermessen der BEKB, die nötigen Schritte (Handelsunterbrüche o.ä.) einzuleiten.

6 Abrechnung und Lieferung (LGZ)

Lieferung und Zahlung der Effekten erfolgen nach den Marktusancen und bei über SIX SIS AG abrechen- und abwickelbaren Effekten nach deren Regeln. Die Abrechnung und Abwicklung von physisch zu liefernden Effekten erfolgt über die BEKB.

Mit der Lieferung der Effekten an den Käufer und der Bezahlung des Verkaufserlöses an den Verkäufer ist die Transaktion abgeschlossen und die damit verbundenen Verpflichtungen der BEKB sind erfüllt.

Bei Verzug des Verkäufers (in der pünktlichen Lieferung der verkauften Effekte) oder des Käufers (in der pünktlichen Bezahlung des Kaufpreises) finden die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung (Art. 191 und 215 OR).

7 Überwachung

Mit der Überwachung des Handels auf der OTC-X sind unabhängige interne Stellen der BEKB beauftragt.

Die BEKB führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche über die OTC-X Plattform getätigten Aufträge und Transaktionen.

8 Keine Handelsbücher der BEKB

Die BEKB führt keine eigenen Handelsbücher für auf der OTC-X gehandelte Effekten. Damit ist gewährleistet, dass für die BEKB keine Interessenkonflikte bei der Ausführung und Abwicklung von Handelsgeschäften für Kunden über die OTC-X bestehen (Art. 44 FinfraG).

9 Emittentenservice

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften lassen zu, gleichzeitig kauf- und verkaufsseitig Liquidität in einer Effekte bereitzustellen und gegebenenfalls die Geld- und Briefspanne zu verringern (FINMA-Rundschreiben 2013/08 Marktverhaltensregeln, Rz 32 und FINMA-Mitteilung Nr. 52, Handel im eigenen Titel mit dem Zweck der Liquiditätsbereitstellung unter den neuen Bestimmungen zur Marktmanipulation). Emittenten oder beauftragte Dritte können somit namentlich Liquidität im Handel eigener Effekten durch ein Angebot von handelbarem Volumen im Rahmen einer bestimmten Geld-Brief-Spanne sicherstellen, die sich mit dem Preistrend des Marktes bewegt. Diese Liquiditätsbereitstellung darf nicht gegen den Markttrend erfolgen. Geschäfte des Emittentenservices werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit dem Kundengeschäft gleichbehandelt. In Ausnahmefällen kann zur Verhinderung grosser Preisausschläge von der Zeitpriorität abgewichen werden.

Die BEKB bietet unter den vorerwähnten Bedingungen dem Emittenten oder einem vom Emittenten beauftragten Dritten an, für auf der OTC-X gehandelte Effekten im Auftrag und auf Rechnung

des Emittenten auf der OTC-X Geld- und Briefkurse für deren Effekten zu stellen und für Liquidität in diesen Effekten zu sorgen. Zu diesem Zweck wird ein Emittentenservice-Vertrag abgeschlossen.

Mitarbeitende, die im Rahmen dieser Dienstleistung Aufträge in das Orderbuch der OTC-X Plattform stellen und im Auftrag von Emittenten Liquidität sicherstellen, haben sich an die vorerwähnten rechtlichen Grundlagen zu halten.

10 Haftung

Für Käufe und Verkäufe von Effekten über die OTC-X trägt der Verkäufer die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Der Verkäufer haftet für den Schaden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Eintragung des neuen Aktionärs ins Aktionärsregister der Gesellschaft.

Die BEKB haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für allfällige Schäden, die einem Handelsteilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung der BEKB erwachsen. Namentlich haftet die BEKB nicht für Schäden infolge:

- a. von Handelsunterbrüchen
- b. einer Annullation von Aufträgen aufgrund des Verdachts auf unzulässiges Markverhalten
- c. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der OTC-X oder anderer technischer Probleme
- d. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung
- e. Ungültigkeitserklärung eines Trades (z.B. bei einem Mistrade)
- f. von Massnahmen der OTC-X im Rahmen von besonderen Situationen
- g. einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers
- h. falscher oder unvollständiger Daten der Emittenten.

Die BEKB übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

11 Gebühren

Die Aufnahme von Effekten auf der OTC-X erfolgt kostenlos.

Für die über die OTC-X getätigten Abschlüsse sind die hierfür von der BEKB festgelegten Gebühren gemäss separater Gebührenordnung zu entrichten.

12 Schlussbestimmungen

Der Handel und die Organisation der OTC-X unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

13 Inkrafttreten

Die BEKB kann das Reglement jederzeit anpassen.

Es gelten die aktuellen und auf der Homepage www.otc-x.ch publizierten Handelsregeln.